Begründung zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06.017 - Berliner Straße -

Die Änderung umfaßt den Bereich östlich der "Berliner Straße" und nördlich der "Tannhäuserstraße" (Gemarkung Bockum-Hövel, Flur 15, Flurstücke Nr. 616 und Nr. 617).

Der Bebauungsplan Nr. 06.017 - Berliner Straße - ist seit dem 25.01.1969 rechtsverbindlich.

Der Bebauungsplan setzt für den Änderungsbereich ein allgemeines Wohngebiet (WA II zwingend - o - Grz 0,4/Gfz 0,7 - FD) fest.

Am Römerberg in Hamm-Bockum-Hövel ist nach den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes ein Wohngebiet mit hoher Einwohnerdichte entstanden. Der dem Wohngebiet zugeordnete Kinderspielplatz des Spielbereiches A ist in der Parkanlage südlich der Berliner Straße angeordnet. Dieser Standort erfordert wegen seiner dezentralen Lage und um den Belangen der Jugendförderung gerecht zu werden die Ergänzung eines Kinderspielplatzes des Spielbereiches B zentral innerhalb des zugeordneten Wohnbereiches.

Es bietet sich daher als Standort das städtische Grundstück östlich der Berliner Straße und nördlich der Tannhäuserstraße an.

Sowohl die Größe des Kinderspielplatzes als auch seine Lage erfüllt die Versorgungsfunktion als dem Wohnbereich zugeordnete dienende Nebenanlage.

Der Kinderspielplatz wird als "öffentliche Grünfläche mit Zweckbindung" gemäß § 9 (1) 15 BBauG festgesetzt.

Der Spielplatz ist als Sand- und Rasenspielplatz für Bewegungsund Kletterspiele konzipiert, um dem Erlebnis- und Betätigungsdrang schulpflichtiger Kinder Rechnung zu tragen. Durch die
zentrale Lage ist die Spielfläche auf dem kürzesten Weg erreichbar. Eine allseits umschließende, mindestens 3,00 m breite Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern als abschirmende Trennzone
verhindert eine Gefährdung bzw. Belästigung der Kinder durch den
Straßenverkehr. Die Anlage der Ein- und Ausgänge ist so gestaltet,
daß ein direktes Herauslaufen auf die Fahrbahnen der Berliner
Straße und der Tannhäuserstraße verhindert wird. Reinigungs-,
Wartungs- und Notfahrzeuge können den Spielplatz direkt über die
Tannhäuserstraße anfahren.

Der emittierende Spiellärm wird nicht größer angenommen, als die durch die benachbarte Schule und den aufkommenden Straßenverkehr der Wohnsammelstraße Berliner Straße hervorgerufenen Lätmbelastungen, so daß die Zumutbarkeitsgrenze des Geräuschpegels nur durch den hinzukommenden Spielplatz nicht überschritten werden kann.

Das Wohnen schließt aus dem Verständnis für das familiengebundene Leben Kinderlärm ein. Eine objektivrechtliche Beeinträchtigung der Nachbarschaft liegt nicht vor.

Die Kosten, die durch die Errichtung des Kinderspielplatzes für die Stadt Hamm entstehen, sind überschläglich mit 88.000,-- DM ermittelt worden. Soweit Zuschüsse und Beiträge Dritter (auch Erschließungsbeiträge im Sinne der §§ 127 ff BBauG und § 8 KAG) erlangt werden können, hat die Stadt im Ergebnis nur die um diese Beiträge verringerten Kosten zu tragen. Die Bereitstellung der erforderlichen Haushaltsmittel kann erwartet werden.

Hamm, 09. Dezember 1981

Schmidt-Gothan Stadtbaurat

Rmer

Städt. Baudirektor

